# Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



# Die Senatorin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Oranienstr. 106, 10969 Berlin

An den Vorsitzenden der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter Herrn Rainer Dopp Adolfsallee 59 65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

Datum: 11.12.2018

Besuchsbericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vom 31. Oktober 2018 über den am 21. Juni 2018 durchgeführten Besuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Verwaltung nimmt zum Besuchsbericht der Länderkommission vom 31. Oktober 2018 über den in der o. g. Pflegeeinrichtung am 21. Juni 2018 durchgeführten Besuch wie folgt Stellung:

#### ZuCl Freiheitsentzug

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass für das Öffnen des Haupteingangstores der Einrichtung ein Zahlencode eingegeben werden müsse. Es wurde empfohlen, sicherzustellen, dass Freiheitsentziehung ausschließlich unter Beachtung der Rechtsvorschriften erfolgt. Die Mitarbeitenden sind über die Rechtslage aufzuklären.

### Stellungnahme:

Für das besteht ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI. In diesem Vertrag ist auch vereinbart, dass von den insgesamt 42 Plätzen in der Pflegeeinrichtung 11 Plätze für die Pflege und Betreuung von mobilen, erheblich verhaltensauffälligen Menschen mit einer medizinisch-therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz gemäß Anlage A des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI vorgehalten werden.

In der Anlage A ist in Bezug auf die Raum- und Milieugestaltung u.a. festgehalten, dass dem unbemerkten und unbeaufsichtigten Verlassen des Wohnbereiches/der Einrichtung durch eine entsprechende Gestaltung der Ein- und Ausgänge, der dementengerechten Gemeinschaftsflächen und eines eingefriedeten Außenbereiches entgegengewirkt werden soll.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Mcritzplatz, Bus M29; U6 Kochsir., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Ani Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen: Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100 U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg): S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29: Bus M29, 248:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse

IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: BEI ADEBEXXX BIC: MARKDEF1100

Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank E-Mail: Bernd.Piontek@sengpg.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/apa/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumentel.)

Der Zugang zum Objekt ist daher nur mit Betätigung des Türöffners möglich. Die Ausgänge im Außenbereich können nur nach Eingabe eines Zahlencodes passiert werden. Der (hintere) barrierefreie Ausgang, der über einen Parkplatz erfolgt, ist zudem über eine Toreinfahrt nach Betätigung eines Druckknopfes, der sich auf der Straßenseite befindet bzw. eines Zahlencodes an der Hausseite, zu öffnen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner (nur zwei davon müssen den barrierefreien Ausgang über das hintere Grundstück nutzen), die das Haus und Grundstück verlassen wollen und auch selbständig können, kennen den Zahlencode und verlassen das Grundstück selbständig je nach Bedarf. Weitere Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer sind nicht in der Lage, sich selbständig allein fortzubewegen, sondern sind auf Hilfe angewiesen.

Derzeit, wie auch am Besuchstag des 21. Juni 2018, leben/lebten keine Bewohnerinnen und Bewohner mit Hin-/Weglauftendenzen in der Einrichtung. Insofern ist eine unzulässige Freiheitsentziehung nicht gegeben.

Sollte ein entsprechendes Verhalten bei einem Bewohner bzw. einer Bewohnerin festgestellt werden, wird umgehend ein entsprechender Beschluss beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend geschult worden. Dieses Verfahren beruht auch auf Erfahrungen mit den zuständigen Amtsgerichten, die in der Regel eine freiheitsentziehende Maßnahme erst dann für gegeben erachten, wenn tatsächlich ein/e Bewohner/-in, aufgrund seines/ihrer gesundheitlichen Einschränkungen daran gehindert ist, Codierungen u. ä. nicht mehr zu erkennen und deshalb daran gehindert ist, die Einrichtung selbständig ohne Hilfe anderer zu verlassen bzw. verlassen zu können.

Aus ordnungsbehördlicher Sicht ist die Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich immer dann als eingeschränkt zu betrachten, wenn diese in ihrem natürlichen Fortbewegungswillen gehindert werden sollen. Dies setzt voraus, dass die Bewohnerinnen und Bewohner noch in der Lage sind sich fortzubewegen und des Weiteren auch einen Fortbewegungswillen zeigen. Der Träger wurde von der Heimaufsicht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bereits eingehend beraten.

#### Zu C II Bewohnerbeirat

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass die Einrichtung über keinen Bewohnerbeirat, sondern lediglich über einen Fürsprecher verfügt. Es wurde empfohlen, dass die Einrichtung auf die Wahl eines Bewohnerbeirates in geeigneter Weise hinwirkt.

#### Stellungnahme:

Die Feststellung der Länderkommission, dass die Einrichtung (derzeit) über keinen Bewohnerbeirat, sondern lediglich über einen Fürsprecher verfügt, trifft zu.

Dieser Umstand stellt im Sinne der Berliner Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) jedoch keinen Mangel dar, weil nach den Feststellungen der Berliner Heimaufsicht die Anforderungen nach der WTG-MitwirkV eingehalten wurden.

Die Heimaufsicht stellte fest, dass bei der letzten Konstituierungsphase einer Mitwirkungsinstanz ein Wahlausschuss einberufen und das vorgeschriebene Wahlverfahren eingeleitet wurde. Der Wahlausschuss war dabei sehr bemüht, für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in einem Bewohnerbeirat Interessenten zu finden. Nach der WTG-MitwirkV sollen die für die ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sowie Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner sein.

Leider war die Resonanz negativ. Dies war zum Einen in der Bewohnerstruktur begründet. Zum anderen waren für die ehrenamtliche Tätigkeit weder Angehörige noch Betreuer bereit bzw. imstande. In der Pflegeeinrichtung wird der überwiegende Teil der Bewohnerinnen und Bewohner durch Betreuer vertreten. Bei den vorhandenen Angehörigen handelt es sich überwiegend um teilweise schon betagte Ehepartner/innen der in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner.

Der einzige sich zur Verfügung gestellte Interessent wurde daher von der Heimaufsicht für zwei Jahre als Fürsprecher bestellt. Die WTG-MitwirkV sieht die Bestellung eines Fürsprechers ausdrücklich vor, wenn sich nicht genug oder keine Interessenten melden und eine Wahl zum Bewohnerbeirat daher nicht durchgeführt werden konnte bzw. kann. Für die Zeit, in der ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben und Mitwirkungsrechte durch eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher wahrgenommen. Auch über einen Fürsprecher werden im Sinne der WTG-MitwirkV die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber dem Einrichtungsträger wahrgenommen.

Der Einrichtungsträger ist aufgrund der Regelungen der WTG-MitwirkV verpflichtet und infolge des Besuches der Länderkommission zusätzlich darüber informiert, rechtzeitig vor Beendigung der Tätigkeit des Fürsprechers in geeigneter Weise auf die Wahl eines Bewohnerbeirates hinzuwirken. Allerdings gibt es keine Garantie, dass letztlich ein Bewohnerbeirat gebildet werden kann. Weder die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung noch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner können zu einer Tätigkeit in einem Bewohnerbeirat gezwungen werden.

## Zu C III Selbstbestimmte Lebensführung (Rauchen)

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass Bewohnerinnen und Bewohner ausschließlich außerhalb der Einrichtung rauchen dürfen. Es wurde empfohlen, eine Möglichkeit zu schaffen, die Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen innerhalb der Einrichtung gestattet.

### Stellungnahme:

Die Bewohner\*innen sowie Gäste und Mitarbeiter\*innen haben die Möglichkeit, im Außenbereich der Einrichtung zu rauchen. Nach Feststellung der Heimaufsicht ist dieser Raucherbereich durch einen großen Schirm vor Wettereinflüssen allerdings nur mäßig geschützt. Die Heimaufsicht hat gegenüber dem Einrichtungsträger einen verbesserten Wetterschutz angeregt, etwa durch Errichtung einer festen Überdachung.

Darüber hinaus sieht meine Verwaltung keine Möglichkeit, den Einrichtungsträger dazu zu verpflichten, innerhalb des Gebäudes das Rauchen zu ermöglichen, sei es durch die Erlaubnis, im Bewohnerzimmer zu rauchen oder ggf. alternativ durch die Schaffung eines sog. Raucherzimmers ("besonders ausgewiesene Räume" im Sinne § 4 Abs. 1 Nr. 6 Berliner Nichtraucherschutzgesetz - NRSG).

Zwar muss auf Grundlage des NRSG das Rauchen in den zu privaten Wohnzwecken überlassenen Bewohnerzimmern bzw. durch Schaffung eines dafür besonders ausgewiesenen Raumes grundsätzlich erlaubt werden. Allerdings können Einrichtungsbetreiber für ihre Einrichtungen freiwillig strengere Maßstäbe festlegen, als es der Gesetzgeber für die Allgemeinheit getan hat. So kann eine Einrichtung grundsätzlich regeln, dass im gesamten Haus ein absolutes Rauchverbot gilt (siehe Kommentar zum Nichtraucherschutzgesetz des Bundes, 2008), z. B. in einer Hausordnung bzw. in den Pflegeverträgen. Der Einrichtungsträger hat von früheren brandgefährlichen Situationen berichtet, die ihn zu einem Rauchverbot veranlasst haben.

#### Zu D I Gewaltstatistik

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass die Einrichtung über keine Statistik zu Gewaltvorkommnissen verfügt.

Es wurde angeregt, auch unter präventiven Gesichtspunkten solche besonderen Vorkommnisse in der Einrichtung zu erfassen.

#### Stellungnahme:

Der Einrichtungsträger führt bereits eine Statistik zu besonderen Vorkommnissen. Zu diesen besonderen Vorkommnissen gehören nach Auskunft des Einrichtungsträgers auch gewaltbehaftete Vorgänge/ Situationen zwischen Bewohner/inne/n und Mitarbeiter/inne/n bzw. Bewohner/inne/n und Bewohner/inne/n. Damit wird der Anregung der Länderkommission bereits entsprochen.

In der von der Länderkommission eingesehenen Statistik waren für den Zeitraum 01.01. bis 21.06.2018 keine entsprechenden Vorgänge erfasst, da keine vorgefallen waren. Daher nahm die Länderkommission an, es würde keine Statistik geführt werden.

Der Einrichtungsträger begründete das Nichtvorhandensein von Gewaltvorfällen in der Statistik mit der Spezialisierung der Einrichtung und dem damit einhergehenden Fachwissen der Mitarbeiter/innen, um mit etwaigen Situationen entsprechend umgehen bzw. adäquat reagieren zu können. Dies erscheint plausibel, da die Einrichtung bei der Heimaufsicht in den letzten Jahren nicht als beschwerdelastig auffiel.